



**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Agrar-Bau GmbH & Co. KG, v. d. Agrar-Bau Verwaltungs-Gesellschaft mbH,
v. d. GF Herrn Josef Dreps auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG
im Stadtgebiet Marsberg**

Die Agrar-Bau GmbH & Co. KG, v. d. Agrar-Bau Verwaltungs-Gesellschaft mbH, v. d. GF Herrn Josef Dreps mit Sitz in 34431 Marsberg, Dalheimer Straße 80 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 22.07.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an der vorhandenen Windenergieanlage in der Gemarkung Erlinghausen, Flur 4, Flurstück 99 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der beantragten Anlage liegt im Außenbereich innerhalb einer Windvorrangzone der Stadt Marsberg. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.09.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40378-2022-04

Im Auftrag
gez. Kraft